



Sonderveröffentlichung

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

17. Jahrgang	Ausgegeben am 31. Oktober 2012	Nummer 18
--------------	--------------------------------	-----------

Nr.	Datum	Titel	Seite
12/123	26.10.2012	Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) Zum Schutz gegen die Klassische Schweinepest bei Wildschweinen in der Stadt Remscheid	2
12/124	04.10.2012	Bebauungsplan Nr. 640 – Gebiet: Erich-Thienes-Straße	3

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sven Wiertz

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro der Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: (0 21 91) 16 - 35 18

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachung

12/123

Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung)

Zum Schutz gegen die Klassische Schweinepest bei Wildschweinen in der Stadt Remscheid

Gemäß § 14 c Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Die Allgemeinverfügungen vom 27.01.2009 und 27.02.2009, mit denen das Gebiet der Stadt Remscheid zum gefährdeten Bezirk bzw. zur Surveillance-Zone (Überwachungszone) erklärt und diesbezüglich Anordnungen getroffen wurden, werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Das gesamte Gebiet der Stadt Remscheid wird als Monitoringgebiet festgelegt.

Für dieses Gebiet wird Folgendes angeordnet:

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirk in dem Monitoringgebiet liegt.
2. Zur Erkennung der Schweinepest bei Wildschweinen sind alle erlegten Wildschweine serologisch und virologisch auf das Virus der europäischen Schweinepest zu untersuchen.

Eine Blutprobe sowie ein daumengroßes Stück der Milz (ersatzweise auch Teile der Niere bzw. der Mandeln) sind als Proben zu entnehmen und dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (BVLA), Dorper Str. 26 in 42651 Solingen, zusammen mit einem Begleitschein zuzuleiten. Das ehemalige Restriktionsgebiet des erlegten Tieres ist im Begleitschein anzugeben. Proben aus dem ehemaligen gefährdeten Bezirk in Remscheid werden über den Oberbergischen Kreis abgewickelt.

Zur Identifizierung ist jedes erlegte Wildschwein mit einer Wildmarke zu versehen und muss von einem Wildursprungsschein begleitet werden.

3. Verendet aufgefundene Wildschweine sind dem BVLA unverzüglich schriftlich, unter Angabe der genauen Lage bzw. des Fundortes des Tieres anzuzeigen und nach näherer Anweisung dem BVLA zuzuleiten.
4. Die Beteiligten sind nicht auf das Vorliegen des negativen Ergebnisses auf Schweinepest angewiesen. Somit ist es den Jagdausübungsberechtigten möglich die erlegten Wildschweine ohne Vorliegen des Untersuchungsergebnisses zu verarbeiten und zu vermarkten. Die Vorgaben in Bezug auf die Untersuchungspflicht auf Trichinen bleiben davon unberührt.

Begründung:

Aufgrund des amtlich festgestellten Vorkommens von Schweinepest bei Wildschweinen im Rheinisch-Bergischen-Kreis und dem Rhein-Sieg-Kreis Anfang 2009, wurde mit Allgemeinverfügungen vom 27.01.2009 und 27.02.2009 das Gebiet der Stadt Remscheid östlich der A1 zum gefährdeten Bezirk und das übrige Stadtgebiet zur Surveillance Zone (Überwachungszone) erklärt. An diese Restriktionszone waren einige Verpflichtungen für Schweinehalter und Jagdausübungsberechtigte gekoppelt.

Aufgrund der Aufhebung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest (KSP) in NRW und Rheinlandpfalz durch die EU sind die Restriktionszonen in NRW in der Folge aufzuheben.

Gemäß § 14 c Abs. 2 der Schweinepestverordnung kann die zuständige Behörde zur Erkennung der Schweinepest bei Wildschweinen für ein bestimmtes Gebiet anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte von erlegten Wildschweinen Proben entnehmen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest zuleiten und verendet aufgefundene Wildschweine unter Angabe des Fundorts der zuständigen Behörde anzeigen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest zuleiten.

Zur Beobachtung der Tierseuchensituation in Deutschland in Bezug auf KSP wurde auf übergeordneter Ebene beschlossen, das Monitoringprogramm für die Bekämpfung der KSP bei Wildschweinen für alle ehemaligen Restriktionsgebiete noch für 12 Monate aufrecht zu erhalten. Erst danach kann das Erlöschen der Seuche als sicher gelten.

Nach Absprache mit dem Oberbergischen Kreis werden die Proben des ehemaligen gefährdeten Bezirks in Remscheid über den Oberbergischen Kreis abgewickelt.

Hinweise für die Einreichung der Proben:

- Die Proben aus dem ehemaligen gefährdeten Bezirk sind bei einem der nachfolgend aufgeführten Tierärzten des Oberbergischen Kreises abzugeben:
 Dr. Lüttgenau, An der Schlossfabrik 2 - 4, 42499 Hückeswagen; Telefon (0 21 92) 93 14 90
 Dr. Paufler, Großberghäuser Str. 3 b, 42499 Hückeswagen; Telefon (0 21 92) 93 12 27
 Dr. Thiele, Kaiserstr. 142, 42477 Radevormwald; Telefon (0 21 95) 15 45
- Die Proben aus der ehemaligen Surveillance-Zone sind dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Dorper Str. 26, 42651 Solingen zuzuleiten.

Die Proben sind so zu verpacken, dass keine Flüssigkeit auslaufen kann. Geeignete Probengefäße stellt das Bergische Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zur Verfügung. Die Proben sind bis zu deren Übergabe gekühlt zu lagern.

Einen Vordruck des Begleitscheins sowie ein Merkblatt für die Probenahme sind auf der Internetseite des BVLA unter www.solingen.de/bvla herunterzuladen.

Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung v. 12.11.1999 (GV NRW S. 602/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung und kann jederzeit - auch kurzfristig - widerrufen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 18, 20 Abs. 1 und 2, 23 und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S.1260), § 1 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebeprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV.NRW S. 612), § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996, § 1 Abs. 1 der Öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch die Stadt Solingen vom 17.12.2009 (Abl. Reg Ddf 2009 S. 478), §§ 14 c Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3547), § 5 und 6 i. V. m. Anlage 1. Kapitel IV Nr.7 der Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (Fleischhygiene-Verordnung – FIHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2001 (BGBl. I S. 1366), Anhang 1, Abschnitt IV, Kap. VIII Buchstabe A Nr. 3a) i. v. M. Anhang I, Abschnitt II, Kap. V Nr. 1 Buchstabe u) der Verordnung (EG) 854/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (EU Abl. Nr. L 139, S. 206), §§ 35 Satz 2 und 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV: NRW. S. 602) jeweils in der zz. geltenden Fassung.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Solingen) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen die Allgemeinverfügung bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis:

Wenn Sie mit dieser Allgemeinverfügung nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 1.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben.

Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit dem BVLA in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Die Klage gegen diesen Bescheid hat gemäß § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1248) in der zurzeit gültigen Fassung keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 29, 40213 Düsseldorf, die aufschiebende Wirkung entsprechend § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1911 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung ganz oder teilweise anordnen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Solingen, den 26.10.12

Im Auftrag

gez. Dr. Cirocki

Amtstierärztin

12/124

Bebauungsplan Nr. 640 – Gebiet: Erich-Thienes-Straße

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 den im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 640 – Gebiet: Erich-Thienes-Straße – gemäß § 10 Absatz 1 BauGB, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW. S. 685), als Satzung beschlossen.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 640 ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 640 und seine Begründung werden im Fachdienst Bauen, Vermessung, Kataster, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, Zimmer 244, von Montag bis Freitag, in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung (Telefon 02191/16-2464) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 640 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 04.10.2012

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

**Gebietsabgrenzung
BP 640 - Gebiet Erich-Thienes-Straße -**

